



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH - WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 313  
S. 959-960

03. Januar 1989

Redaktion: E. Groteclaes  
Telefon: 80 - 4040

## S T U D E N T i n n E N S C H A F T S = B E I T R A G S O R D N U N G

### § 1

#### Beitragszweck und Beitragspflicht

(1) Die StudentInnenschaft der RWTH erhebt in jedem Semester für soziale Belange und für die Selbstverwaltung der StudentInnen von ihren Mitgliedern einen StudentInnenschaftsbeitrag.

(2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten StudentInnen. Die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studenten sind von der Zahlung des StudentInnenschaftsbeitrages befreit.

### § 2

#### Teilbeiträge

Der StudentInnenschaftsbeitrag beträgt DM 14,50. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| A)  | für den Allgemeinen StudentInnenausschuß als Beitrag |         |
| Aa) | für den AStA   | DM 8,80 |
| Ab) | für den StudentInnensport                            | DM 2,20 |
| Ac) | für die Kindertagesstätte                            | DM 0,80 |
| Ad) | für den Studentischen Hilfsfonds                     | DM 0,70 |
| B)  | für die Fachschaften                                 | DM 2,00 |

### § 3

#### Erhebung und Fälligkeit

(1) Der StudentInnenschaftsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und an die in § 4 bezeichneten Stellen abgeführt.

(2) Der StudentInnenschaftsbeitrag wird jeweils fällig

- mit der Einschreibung
- mit der Rückmeldung
- mit der Beurlaubung

(3) Der StudentInnenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Entscheidung hierüber trifft ein vom StudentInnenparlament gewählter Ausschuß gemäß § 4, Buchstabe b). Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

#### § 4

#### Abführung der Teilbeiträge

Die in § 2 aufgeführten Teilbeträge werden wie folgt abgeführt:

- a) Die Teilbeträge gemäß Buchstabe Aa), Ab), Ac) und B) an den Allgemeinen StudentInnenausschuß;
- b) Der Teilbetrag gemäß Buchstabe Ad) auf ein Konto der RWTH Aachen, über das die RWTH unter Mitwirkung des AStQA und eines Ausschusses des StudentInnenparlaments verfügt.

#### § 5

#### Mittelverwaltung

(1) Der Allgemeine StudentInnenausschuß verwaltet die StudentInnenschaftsbeitragsmittel gemäß der Haushalts- und Finanzordnung der StudentInnenschaft der RWTH in eigener Verantwortung. Die Rechtsaufsicht des Rektorates bleibt unberührt.

(2) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlußfassung des StudentInnenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen StudentInnenausschusses dem Haushaltsausschuß des StudentInnenparlaments zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlußfassung hochschulöffentlich bekanntzugeben.

#### § 6

#### Schlußbestimmungen

(1) Für Änderungen dieser StudentInnenschaftsbeitragsordnung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) und der Satzung der StudentInnenschaft der RWTH Aachen.

(2) Die gemäß Beschluß des 36. StudentInnenparlaments vom 1.6.1988 geänderte Fassung der StudentInnenschaftsbeitragsordnung wird nach Genehmigung der Hochschule in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am 1.10.1988 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenparlaments vom 09.11.1988  
und des Rektorates vom 15.12.1988

Aachen, den 03. 01. 1989

Der Rektor  
der RWTH Aachen  
Universitätsprofessor Dr. K. Habetha